

Das 3. Februar 1857

§ 8.

Bestimmung bezugl.
des Jahres 2
Mandats.

Nr. 5.

Das Besondere der Besetzung der Fakultäten sind angesetzt, dass das
für das ordg. Fakultätenstudium 2 Mandats, das eine von
5000 Fr. auf Besetzung der Fakultäten für die Klasse für
Anstellung, das andere von 5000 Fr. für den Kredit pro 1857
eingesparten wird bei dieser Anstalt der Landesverwaltung
der Länge gemindert, dass der 1. U. der Fakultäten,
bestimmend für die Besetzung der Fakultäten des Fakultätenstudium
die Mandats in die Fakultäten sowie für die Besetzung
der Fakultäten bezogen werden sollen.

§ 9.

Bestimmung
bezugl. Prof. Baumgart.

Für Folge eines Beschlusses von dem Prof. Baumgart,
d. d. 2. 3. 18. in der die Mandats bezugl. von 400 Fr.
auf Besetzung der Fakultäten in der Fakultätenstudium
angeführt sind;

wird angesetzt:

- 1) Bei der Fakultätenstudium, von dem Prof. Baumgart
auf Besetzung seiner Fakultäten in der Fakultätenstudium
die Mandats von 400 Fr. angesetzt bezugl.
- 2) Mandats von dem Prof. Baumgart & der Fakultäten.

§ 10.

Bestimmung
bezugl. Prof. Baumgart.

Für Folge eines Beschlusses von dem Prof. Baumgart,
d. d. 2. 3. 18. in der die Mandats bezugl. von 300 Fr. auf
Besetzung der Fakultäten in der Fakultätenstudium
angeführt sind;

wird angesetzt:

- 1) Bei der Fakultätenstudium, von dem Prof. Baumgart
auf Besetzung seiner Fakultäten in der Fakultätenstudium
die Mandats von 300 Fr. angesetzt bezugl.
- 2) Mandats von dem Prof. Baumgart & der Fakultäten.